

## VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten G. Steinhäuser, F. Schank und St. Steinhäuser, Hohenzollernpl. 2 in 47167 Duisburg wird hiermit Vollmacht erteilt.

Vollmachtgeber/in:

in Sachen:

wegen:

Diese Vollmacht bezieht sich auf alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest u. einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangesverwaltung u. Hinterlegung), die Einlegung und auch nur teilweise Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, die Befugnis, Zustellungen und sonstige Mitteilungen (auch Urteile und Beschlüsse) zu bewirken und entgegenzunehmen, sowie Akteneinsicht zu beantragen und zu nehmen, die Entgegennahme von Geld, Wertsachen oder Urkunden, insbesondere auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge, Erledigung oder Vermeidung eines Rechtsstreites oder außergerichtlichen Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis, die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere, sowie Bestellung von Untervertretern gem. § 139 StPO,

insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Prozessführung (u.a. nach §§ 81ff. ZPO), einschl. Erhebung und Zurücknahme v. Widerklagen.
2. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss v. Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung v. Anträgen auf Erteilung v. Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. Vertretung in sonstigen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer), auch in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen
5. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen, Bußgeldsachen, Privatklagesachen und Entschädigungssachen (einschl. der Vorverfahren), sowie Vertretung im Falle der Abwesenheit nach § 411 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 223 I, 234 StPO. Dies umfasst auch die Befugnis, Strafanträge zu stellen, sowie neben Einlegung und Rücknahme diese auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken. Dies umfasst auch die Befugnis, alle nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zulässigen Anträge zu stellen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.

Der Unterzeichnete erklärt (wenn unzutreffend, streichen/markieren):

1. „Ich bin gem. § 49b V BRAO von meinen Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen-, noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsabrechnung zugrunde zu legen, sondern die Gebühren nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.“

2. „Ich erkläre mich mit Auskunftserteilung und Weitergabe meiner Daten, im Besonderen der Übersendung von (Bewilligungs-)Bescheiden in Abschrift auf Anfrage der Bevollmächtigten durch die Bundesagentur f. Arbeit und den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften einverstanden.“

Duisburg, den  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)